

Umweltamt, 25.02.2021

Mitteilung zur Sitzung der BV Sennestadt am 06.05.2021

Beschluss des Bürgerausschusses aus der Sitzung vom 01.09.2020:

Flugverkehr über Sennestadt: Das Umweltamt wird gebeten, die Lärmimmissionen erneut zu überprüfen. Das Ergebnis soll dem BA, der **BV Sennestadt** sowie dem AfUK mitgeteilt werden.

Dem Umweltamt liegen keine Daten aus aktuellen Lärmpegelmessungen oder zu Lärmberechnungen für den Flugplatz (Verkehrslandeplatz) Bielefeld vor.

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat das Umweltamt für die Aufstellung der strategischen Lärmkarten 2007 einmalig und freiwillig nach der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF-AzB) mit gutachterlicher Unterstützung die Lärmbelastung ermittelt, um einen Überblick über die Größenordnung des Lärms und der Betroffenenzahlen zu erhalten. Lt. Betriebsdaten des Flugplatzbetreibers lagen der Ermittlung 19.674 Flugbewegungen pro Jahr zugrunde. Lt. strategischer Lärmkarte (Stand 2007) waren 105 Menschen von Lärmpegeln > 55 bis 60 dB(A) am Gesamttag (LDEN) betroffen. In der Nacht lag keine Betroffenheit vor. Die vom Land NRW empfohlene Auslöseschwelle von 70 dB(A) LDEN wurde nicht überschritten, so dass ein Handlungsbedarf aus Sicht der Lärmaktionsplanung nicht bestand.

Da lt. Niederschrift des Bürgerausschusses vom 01.09.2020 aktuell mit rd. 14.000 eine rückläufige Zahl an Flugbewegungen angegeben wird, gibt es aus Sicht der Lärmaktionsplanung keinen fachlichen Anhaltspunkt dafür, im Umweltamt eine aufwendige und kostenintensive Untersuchung der Fluglärmimmissionen zu beauftragen.

Bei den nach EU-Recht in Verbindung mit der 34. BImSchV kartierungspflichtigen Großflughäfen handelt es sich um Verkehrsflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen (Starts/Landungen) pro Jahr. Der Flugplatz Bielefeld unterschreitet dieses Verkehrsaufkommen deutlich.

Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 Luftverkehr - ist zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Flugplatz Bielefeld. Ihr obliegt die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben (Flugzeiten, Lärmemissionen) und der genehmigten Lärmberechnungen sowie die Beurteilung der luftrechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Lärmreduzierung. Die Ahndung von Verstößen gegen luftrechtliche Vorschriften, wie zeitliche Vorgaben lt. Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung, kann von der Luftaufsicht nach Durchführung von Kontrollen vor Ort vorgenommen werden.

Gez. Möller